Anlage 2: Synopse

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt	Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt
Alt	Neu
Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. SchlH. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. SchlH. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBI. SchlH. S. 651) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2009 folgende Satzung erlassen:	Auf Grund der § 4 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, §18 Abs. 1 und 2 und § 28 Nr.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. SchlH. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 07.09.2020 (GVOBI. SchlH. S. 514), der § 1 Abs. 1, §§ 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. SchlH. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. vom 13.11.2019 (GVOBI. SchlH. S. 425), § 20 Abs. 8, 9, 10 und 13, §§ 33 und 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) und der §§ 2, 3 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBI. SchlH. S. 759) zuletzt geändert durch Art. 27 Ges. vom 08.05.2020 (GVOBI. SchlH. S. 220) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
 Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in 	 Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. In besonderen Fällen werden auch Kinder im 1. Lebensjahr betreut. Kinder

- Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.
- 2. Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.
- 3. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

- mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.
- Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.
- Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus den §§ 2, 17 bis 32 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG).

§ 2 Aufnahme

- Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrationsund Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. Die Aufnahme in den Krippen-, Kinder-garten-, Integrations- und Hortgruppen erfolgt im Rahmen der Kapazitäten im Laufe des Jahres.
- 3. Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein

§ 2 Aufnahme

- 1. Solange die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den städtischen Einrichtungen größer als das Angebot ist, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Die Auswahl erfolgt nach schriftlichen und öffentlich zugänglichen Aufnahmekriterien, die unter Mitwirkung der Elternvertretungen und Beiräte festgelegt werden. Belange der sozialen Dringlichkeit sowie der Vorrang Norderstedter Kinder gem. § 12 Nr. 1 sind hierbei zu berücksichtigen.
- 2. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrationsund Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind im Elternportal des Landes Schleswig-Holstein oder mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. Die Aufnahme in den Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen erfolgt im Rahmen der Kapazitäten im Laufe des Jahres.

Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung

zugrunde liegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß

Formblatt gefertigt, welches von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Sorge-berechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in

ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind –

unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Sorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Gebührenbescheid schriftlich mitgeteilt.

4. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht bzw. der Einschulung als Kann-Kind (01.08.), sofern keine

anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In Hortgruppen endet das

Betreuungsverhältnis spätestens mit Ende der Grundschulzeit (31.07.), sofern keine

anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Vor dem Wechsel vom Kindergarten-/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 a Nr. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen.

- Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung zugrundeliegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß Formblatt gefertigt, welches von den Personensorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind – unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Elternbeitragsbescheid schriftlich mitgeteilt.
- 4. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht bzw. der Einschulung als Kann-Kind (01.08.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In Hortgruppen endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit Ende der Grundschulzeit (31.07.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Vor dem Wechsel vom Kindergarten-/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 b Nr. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen. Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreute Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.

Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreute Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.

§ 3 Beendigung von Betreuungsverhältnissen

- 1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Sorgeberechtigten nur schriftlich bei der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende möglich. Für den Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. In begründeten Ausnahmefällen z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Bei Erhöhung der Regelgebühr oder durch Veränderung der Sozialstaffel bedingte wesentliche Gebührenerhöhungen ist aus Kulanzgründen eine fristlose Kündigung innerhalb der ersten zwei Monate nach In-Kraft-Treten der neuen Gebühr möglich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
- Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Sorgeberechtigten und der Stadtverwaltung möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von seiten der Stadtverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.

2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten.

Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung

aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche

§ 3 Beendigung von Betreuungsverhältnissen

- 1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Personensorgeberechtigten nur schriftlich bei der Stadt Norderstedt, Fachbereich Kindertagesstätten, mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende zulässig. Für den Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) zulässig. In begründeten Ausnahmefällen – z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe – kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
- 2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Personensorgeberechtigten und der Stadt Norderstedt möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von Seiten der Stadt Norderstedt verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.
- 3. Wenn die Personensorgeberechtigten für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante

- 3. a)Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftliche Abmahnung durch Widerruf des Platzes:
 - Sind die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr bzw. des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand, gilt das Kind mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende als abgemeldet. Diese Regelung findet auch Anwendung auf den Hortbereich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
 - Ein Kind, das länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt, gilt zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
 - Ein Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen wurden.
- 3 b) Die Stadt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das Betreuungs-verhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden.
 - Die Stadtverwaltung kann Kinder vom Besuch ausschließen, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.
 - Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.
 - Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Satzungs-bestimmungen verstoßen wird

- Sachverhalte verschwiegen haben, hat die Stadt Norderstedt das Recht, das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage, unter unverzüglicher Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform, zu beenden.
- 4. Die Stadt Norderstedt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung und nach unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn:
 - a. die Personensorgeberechtigten mit der vollständigen Entrichtung oder eines nicht unerheblichen Teils des Elternbeitrags bzw. des Verpflegungsgeldes gem. § 10 für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind oder für einen Zeitraum, der sich über sechs Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der den Elternbeitrag von zwei Monaten erreicht. Diese Regelung findet auch Anwendung auf den Hortbereich.
 - b. ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - c. der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn der Entwicklungsstand des Kindes noch keine Betreuung in einer Kindertagesstätte zulässt. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.
 - d. wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.
 - e. in erheblicher Weise gegen andere Satzungsbestimmungen verstoßen wird,

oder

oder wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.

- 3 c) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, ein Umzug in eine andere Ge meinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage gemäß § 25 a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diese der Stadt vorgelegt wird.
- 4. Auf Verlangen der Betroffenen kann in den Fällen der Nr. 3. b) der Beirat mitwirken.

f. die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.

Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird jeweils durch Bescheid festgestellt.

§ 4 Gesundheitsvorschriften

- 1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Sorgeberechtigten haben dies der Leiterin oder dem Leiter vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben. Alle gesundheitlich wichtigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einem besonderen Formblatt festgelegt. Dieses Formblatt wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt.
- Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leiterin oder den Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der

§ 4 Gesundheitsvorschriften

- 1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten müssen für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Nachweis über die erste Masernimpfung vorlegen, bei Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, auch über die zweite Masernimpfung. Kinder unter einem Jahr können zunächst ohne Masernimpfung aufgenommen werden, der Nachweis muss dann entsprechend nachgereicht werden.
- 2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben. Alle gesundheitlich wichtigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einem besonderen Formblatt festgelegt. Dieses Formblatt

Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung für Kindertageseinrichtungen. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann das Gesundheitsamt herangezogen werden.

- 3. Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leiterin oder der Leiter, ob es aus pädagogischen Gründen
 - für das einzelne Kind oder
 - für die Gemeinschaft der Kinder oder
 - aus personellen Gegebenheiten

zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

- 4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach:
 - einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und
 - mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem p\u00e4dagogischen Personal, der Einrichtungsleitung und dem behandelnden Arzt des Kindes.
- 5. Die Sorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist

- wird den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt.
- 3. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Leiterin oder den Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Ansteckung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, wenn von Seiten der Einrichtung Zweifel bezüglich der Gefahr der Ansteckung bestehen. In Zweifelsfällen kann die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt hinzuziehen.
- Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leitung, ob es
 - für das einzelne Kind oder
 - für die Gemeinschaft der Kinder oder
 - aus personellen Gegebenheiten

zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen.

5. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach

unverzüglich von den Sorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt

werden. In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.

6. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

- einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und
- mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, der Einrichtungsleitung und dem behandelnden Arzt des Kindes.
- 6. Die Personensorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertages-einrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Personensorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes kann in begründeten Fällen von der Einrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden. In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.
- 7. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

§ 5 Öffnungszeiten und Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen

1. Die Betreuung erfolgt in den Krippen- und Kindergartengruppen im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen mit Krippen- und/oder Kindergartengruppen von montags bis freitags von 6.30-17.30 Uhr.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Gruppen gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

- In einer Ganztagsgruppe erfolgt die Betreuung von montags freitags 8.00 – 17.00 Uhr
- In einer Dreivierteltagsgruppe von montags freitags von 8.00
 15.00

§ 5 Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen

- Im Rahmen der Öffnungszeiten nach § 5a wird die Dauer der Betreuung in dem zeitlichen Umfang gewährt, der durch die Belange des Kindeswohles begrenzt ist. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Gruppen gemäß den Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes im Rahmen der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
- 2. Änderungen und besondere Bring- und Abholzeitfenster können je nach Bedarf und Konzept von der Einrichtungsleitung unter Mitwirkung der jeweiligen Elternvertretungen und des Beirates festgelegt werden.

- In einer Vormittagsgruppe von montags freitags von 8.00 13.00
- In einer Nachmittagsgruppe von montags freitags von 13.30
 17.30 Uhr

Änderungen und besondere Bring- und Abholzeitfenster können je nach Bedarf und Konzept von der Einrichtungsleitung unter Mitwirkung des jeweiligen Beirats festgelegt werden.

In den Gruppen werden auch Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreut.

In einigen Gruppen werden wegen des speziellen Gruppenangebotes (z.B. Wald gruppen) andere Öffnungszeiten vom Träger festgesetzt. Dies wird den Sorgeberechtigte vor der Anmeldung mitgeteilt.

Der Umfang der regelmäßigen Betreuung ist abhängig von dem nach dem Bedarfsplan abgestimmten Platz-Angebot und dem vereinbarten Betreuungsumfang, es gilt nicht die individuelle Nutzung.

- 2. Kinder, die ganztags, dreiviertel oder vormittags betreut werden, sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen. Bis 09.00 Uhr muss auch eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Kinder, die nachmittags betreut werden, sind spätestens bis 14.00 Uhr zu bringen oder für den jeweiligen Nachmittag abzumelden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen.
- 3. An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel,

- In den Gruppen werden auch Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreut.
- In einigen Gruppen werden wegen des speziellen Gruppenangebotes (z.B. Wald- gruppen) andere Öffnungszeiten vom Träger festgesetzt. Dies wird den Personensorgeberechtigten vor der Anmeldung mitgeteilt.
- Der Umfang der regelmäßigen Betreuung ist abhängig von dem nach dem Bedarfsplan abgestimmten Platz-Angebot und dem vereinbarten Betreuungsumfang, es gilt nicht die individuelle Nutzung.
- 5. Kinder, die ganztags oder vormittags betreut werden, sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen. Bis 09.00 Uhr muss auch eine Meldung der Personensorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor gebuchtem Betreuungsende dort abzuholen.
- 6. An den gesetzlichen Feiertagen und vom 24.12. bis 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges der Stadt Norderstedt und an drei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen (mindestens einer findet innerhalb der Schulferien in Schl.-H. statt) bleiben die Einrichtungen geschlossen. Um die Teilnahme an Personalversammlungen der Stadt Norderstedt für alle Beschäftigten zu gewährleisten, kann die Einrichtungsleitung an maximal zwei Öffnungstagen pro Jahr die Betreuungszeit verkürzen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, Betreuungsbedarf bei einer geringen Anzahl von Kindern in Ferienzeiten) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig auch telefonisch bekannt

Heizungsausfall, Betreuungsbedarf bei einer geringen Anzahl von Kindern in Ferienzeiten) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig - auch telefonisch - bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

4. Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.

§ 5 a Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen

- 1. Die Hortgruppen sind im Rahmen der Ganztagsgruppen montags bis freitags von 06.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. Zusätzliche Öffnungszeiten sind unter Mitwirkung mit dem Beirat der jeweiligen Kindertagesstätte möglich. Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in § 5 Nr. 3 entsprechend. Die Regelbetreuung beinhaltet die Betreuung in der ersten Schulstunde, sofern diese stundenplanbedingt unterrichtsfrei ist und endet um 16.00 Uhr.
- Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden. Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis Schulbeginn. Der Spätdienst um-

fasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.

- gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.
- 7. Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung eine geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.

§ 5a Öffnungszeit

Die Betreuung erfolgt in Krippen- und Kindergartengruppen im Rahmen der festgelegten Gruppenöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen von montags bis freitags zwischen 8:00 und 17.00 Uhr. Außerdem werden je nach Bedarf der Eltern Randzeitengruppen von 6:30 – 8:00 Uhr und 17:00 – 17:30 Uhr oder flexible Randzeiten (max. 5 Stunden Betreuung pro Kind in der Woche) eingerichtet.

- In einer Ganztagsgruppe 9 erfolgt die Betreuung von montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr
- In einer Ganztagsgruppe 8 erfolgt die Betreuung von montags bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr
- In einer Ganztagsgruppe 7 erfolgt die Betreuung von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- In einer Halbtagsgruppe 6 erfolgt die Betreuung von montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

- 3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.
- 4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Nr. 4 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.
- In einer Halbtagsgruppe 5 erfolgt die Betreuung von montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.
- In einer Randzeitengruppe von 6:30 bzw. 7:00 Uhr bis 8.00 Uhr und/oder von 17:00 bis 17:30 Uhr.
- In einer flexiblen Randzeit erfolgt die Betreuung in einem Zeitfenster von 6:30 Uhr 8:00 Uhr und/oder von 17:00 bis 17:30 Uhr (max. 5 Std./W. pro Kind).

§ 5b Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen

- Die Hortgruppen sind im Rahmen der Ganztagsgruppen montags bis freitags von 06.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. Zusätzliche Öffnungszeiten sind unter Mitwirkung mit dem Beirat der jeweiligen Kindertagesstätte möglich. Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in § 5 Nr. 6 entsprechend. Die Regelbetreuung beinhaltet die Betreuung in der ersten Schulstunde, sofern diese stundenplanbedingt unterrichtsfrei ist und endet um 16.00 Uhr.
- 2. Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Personensorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden. Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis Schulbeginn. Der Spätdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils beitragspflichtige Leistungen.
- 3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Personensorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die

Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.
4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Nr. 7 entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die

Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das

schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.

§ 6 Haftung

- Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig- Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 7 Verpflegung

- 1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit der Betreuungsgebühr abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder, alle dreivierteltags betreuten Kinder und alle vormittags betreuten Kinder (sofern nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept vorgesehen) sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5a Nr. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Die Kindertageseinrichtungen haben bei der Verpflegung auf gesundheitliche und religiöse Gründe Rücksicht zu nehmen.
- 2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich 35,00 € beträgt. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den städtischen Sozialstaffelförderrichtlinien.

§ 6 Haftung

- Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2. Eine weitergehende Haftung der Stadt Norderstedt ist ausgeschlossen.

§ 7 Verpflegung

- 1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit den Elternbeiträgen abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder und alle vormittags betreuten Kinder (sofern nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept vorgesehen) sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5b Nr. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich 35,00 € beträgt. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren

- 1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen gebührenpflichtigen Benutzern eine monatliche Betreuungsgebühr (= Regelgebühr) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.
- Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenzahler. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 8 a Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen

Die Regegebühr für die ersten 5 Stunden Betreuung beträgt einheitlich 138,00 €. Zusätzlich genutzte Betreuungsstunden vor 13.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sind nicht zusätzlich gebührenpflichtig.

Für die Betreuungsarten nach § 5 ergeben sich monatlich:

- Für eine Halbtagsbetreuung 138,00 €
- Für eine Dreivierteltagsbetreuung 138,00 € + 23,00 € = 161,00 €
- Für eine Ganztagsbetreuung 138,00 € + 92,00 € = 230,00
- Für eine Halbtagsnachmittagsbetreuung 76,00 €.

§ 8 Allgemeines zu den Elternbeiträgen

- 1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen Benutzern ein monatlicher Elternbeitrag (Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Elternbeiträge gem. § 6 Abs.3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.
- 2. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertagesein-richtungen und in Kindertagespflegestellen können eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach der jeweiligen nach § 7 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Satzung als örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 8a Regelbeitrag für Krippen- und Kindergartengruppen

Der monatliche Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde beträgt x €.

Für die Betreuungsarten nach § 5a ergeben sich monatlich:

- Für eine Betreuung von 8:00 bis 13:00 Uhr: x € (5 Stunden pro Tag),
- Für eine Betreuung von 8:00 bis 14:00 Uhr: x € (6 Stunden pro Tag)

§ 8 b Regelgebühr für die Hortgruppen

Die Gebühr für die Regelbetreuung im Hort (von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzüglich des Unterrichtes) beträgt monatlich 105,00 €.

Für die Betreuung in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben.

Für die Betreuung nach 16.00 Uhr bis 17.30 wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben.

- Für eine Betreuung von 8:00 bis 15 Uhr: x € (7 Stunden pro Tag)
- Für eine Betreuung von 8:00 bis 16 Uhr: x € (8 Stunden pro Tag)
- Für eine Betreuung von 8:00 bis 17 Uhr: x € (9 Stunden pro Tag)

Für eine Randzeitgruppen-Betreuung von 6:30 - 8:00: x ∈, von 7:00-8:00 Uhr, x ∈, von 17:00 - 17:30 Uhr: x ∈.

Für die flexible Randzeit: x € für je 1 Stunde Randzeitbetreuung in der Woche (max. 5 Stunden pro Woche).

§ 8 b Regelbeitrag für die Hortgruppen

Der Elternbeitrag für die Regelbetreuung im Hort (von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzüglich des Unterrichtes) beträgt monatlich 105,00 €.

Für die Betreuung in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr wird ein Elternbeitrag in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben.

Für die Betreuung nach 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr wird ein Elternbeitrag in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Gebührenermäßigung

Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertagesein-richtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien der Stadt Norderstedt als örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 11 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorge-berechtigten, deren Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils monatlich erhoben und sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem sie entstanden sind, am folgenden Monatsersten fällig. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Nr. 1 erfolgt ist. Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 der Monatsgebühr erhoben.

§ 9 Elternbeitragspflichtige

Beitragspflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind/ist grundsätzlich die/der Personensorgeberechtigte/n, deren/dessen Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Beide personensorgeberechtigten Elternteile haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld werden jeweils monatlich erhoben und sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem sie entstanden sind, am folgenden Monatsersten fällig. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Nr. 1 erfolgt ist. Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 des Monatsbeitrags erhoben.

- 2. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr auf die in Nr. 1 genannten Gebühren. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.
- 3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe des vollen bzw. anteiligen Monatsbeitrags auf die in Nr. 1 genannten Elternbeiträge. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.
- 3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 13 Erstattungen

- Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Verschickung oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsgeldes erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Verschickung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- Die Erstattung erfolgt einmal j\u00e4hrlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. \u00e4rztliche Atteste bzw. Verschickungsbescheide m\u00fcssen der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- 3. Fehlzeiten unter 16 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung der Gebühr bereits berücksichtigt.
- 4. Diese Regelungen gelten nicht für die im § 5 Nr. 3 genannten vorübergehenden Schließungen.

§ 11 Erstattungen

- Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 der Elternbeitrag und des Verpflegungsgeldes erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Kuraufenthalt rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- Die Erstattung erfolgt einmal j\u00e4hrlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. \u00e4rztliche Atteste bzw. Kurbescheinigung m\u00fcssen der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- 3. Fehlzeiten unter 16 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung des Regelbeitrags gem. § 8 bereits berücksichtigt.
- 4. Diese Regelungen gelten nicht für die im § 5 Nr. 6 genannten vorübergehenden Schließungen.

§ 14 Auswärtige Kinder

- Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertages-einrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für sie und ihre Sorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 10 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt.
- Befindet sich der Wohnort in einer Gemeinde außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes, so ist von den Sorgeberechtigten der Höchstsatz zu zahlen.
 Eine Gebührenermäßigung kann nur nach der für die Wohnortgemeinde geltenden Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Sorgeberechtigten dort zu beantragen.
- Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel nach Nr. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt des Umzuges.

§ 12 Auswärtige Kinder

- 1. Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen.
- Befindet sich der Wohnort des Kindes in einer Gemeinde inner- oder außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes Schleswig-Holstein und wird das Kind in einer Norderstedter Einrichtung betreut, so ist von den Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag nach dieser Satzung zu zahlen.
- 3. Für das auswärtige Kind und seine Personensorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 7 Nr. 2 und § 8 Nr. 2 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt. Falls der Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes liegt, ist der jeweilige für den Wohnort zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel mit dem Zeitpunkt der Ummeldung. Eine Ermäßigung des Elternbeitrags kann nur nach der für die Wohnortgemeinde von dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegten Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Personensorgeberechtigten dort zu beantragen.

§ 15 Datenschutz

- 1. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstätten-gesetz, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einer Wartekartei, einer persönlichen Akte und im Kassen-verfahren gespeichert. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung im EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse.
- 2. Die Sorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1. Die Stadt Norderstedt ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Sozialgesetzbuch X, insbesondere §§ 67 ff., und aus dieser Satzung.
- Es werden nur die personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Elternbeitragserhebung notwendig und erforderlich sind.
- 3. Die Daten werden in einer Warteliste, einer persönlichen Akte, der KiTa-Datenbank Schl.-H. und im Kassenverfahren gespeichert. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung dieser Daten in einem EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse.
- 4. Die Personensorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird.

§ 16 Anerkennung der Satzung	§ 14 Anerkennung der Satzung
Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den Sorgeberechtigten mit dem Antragsformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular.	Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den/dem Personensorgeberechtigten mit dem Antragsformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular.
	§ 15 Salvatorische Klausel
	Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Stadtvertretung zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten sollte, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
§ 17 In-Kraft-Treten	§ 16 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom 23.05.2003. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.	Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom16.07.2009 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.
Norderstedt, den	Norderstedt, den
Stadt Norderstedt	Stadt Norderstedt
gez. Hans-Joachim Grote	gez. Elke-Christina Roeder
Oberbürgermeister	Oberbürgermeisterin